

Vereinbarung¹

(Anschlussvertrag)

zwischen den politischen Gemeinden

Zürich und Uitikon

über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

"ZSO Zürich"

¹ Fussnoten: Veränderungen gegenüber bisheriger Vereinbarung ab 2005

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck²

Gemäss § 5 Zivilschutzgesetz (ZSG; LS 522) bildet die Gemeinde eine Zivilschutzorganisation und regelt deren Einsatz. Gemäss § 8 ZSG können sich die Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes zusammenschliessen. Vertragliche Regelungen müssen durch den Kanton genehmigt werden (Abs. 2). Die politischen Gemeinden Zürich und Uitikon bilden unter dem Namen "ZSO Zürich" einen gemeinsamen Zivilschutz (ZS³) im Sinne von § 8 Abs. 1 ZSG.

1.2 Trägergemeinde und Anschlussgemeinde

Die Stadt Zürich, nachfolgend *Trägergemeinde* genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde für den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen.

Die Gemeinde Uitikon wird in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinde bezeichnet.

1.3 Rechnungsführung

Die Einnahmen und Ausgaben der "ZSO Zürich", umfassend die Verwaltung (inklusive Verrechnungen interner Dienstleistungen), Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Unterhalt und Betrieb der Anlagen, Durchführung von Ausbildungsdiensten etc., werden in der Rechnung der Trägergemeinde ausgewiesen. Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Die Anschlussgemeinde entrichtet einen Kostenanteil nach Massgabe von Ziff. 4.5 dieser Vereinbarung.

Einnahmen aus ersatzabgabepflichtigen Bauvorhaben werden der Gemeinde gutgeschrieben, in welcher das Bauvorhaben realisiert wird. Jede Gemeinde verwaltet und nutzt den Schutzbautenfonds selbst.

1.4 Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen. Die Trägergemeinde stellt die Organe. Es sind dies:

- die Zivilschutzkommission
 - die Administrativstelle
- sowie
- Zivilschutzkommandant und Zivilschutzkommandant-Stellvertreter

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons beziehungsweise nach den einschlägigen Reglementen der Trägergemeinde.

² Gesetzesartikel angepasst aufgrund Teilrevision BZG

³ Neue Bezeichnung: ZS Zürich durch ZSO Zürich ersetzt (Zivilschutzorganisation)

1.5 Organe der Gemeinden

Die Vertragsgemeinden bezeichnen je separat folgende Organe:

- Kontrollorgan für baulichen Zivilschutz
- Schutzraum-Kontrolleur
- Verantwortliche für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Sammelschutzräume sowie deren Stellvertreter.

–

Diese Organe sind jeweils für das entsprechende Gemeindegebiet zuständig; sie arbeiten mit der "ZSO Zürich" zusammen.

Zudem stellen die Vertragsgemeinden für ihr Gebiet der "ZSO Zürich" die für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) notwendigen Einwohnerdaten, Schutzraumdaten und weiteren Plangrundlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Für weitere Massnahmen im Rahmen des baulichen Zivilschutzes (z.B. Ausgleichsgebietsplanung AGB+) ist jede Standortgemeinde separat zuständig.

2 Zivilschutzkommission

2.1 Zusammensetzung

Die Aufgaben der Zivilschutzkommission werden durch die Geschäftsleitung von Schutz & Rettung Zürich unter dem Vorsitz des Direktors wahrgenommen. Sie setzt sich zusammen aus den ständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter müssen bei der Beratung von Geschäften des Zivilschutzes zwingend anwesend sein.

Werden Geschäfte behandelt, welche die Gemeinde Uitikon massgeblich betreffen, so nimmt zusätzlich ein Vertreter der Gemeinde Uitikon an den Sitzungen teil mit Stimmberechtigung für die betreffenden Traktanden (Anträge zuhanden des Gemeinderates Uitikon, spezielle Übungen, Umbau/Sanierung von Uitikoner Anlagen).

2.2 Geschäftsbehandlung und Organisation

Für die Geschäftsabwicklung und Beschlussfassung wird die Regelung für die Geschäftsleitung von Schutz & Rettung Zürich sinngemäss angewendet.

Die Gemeinde Uitikon kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung beantragen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Ausserdem kann die Gemeinde Uitikon verlangen, dass bestimmte Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Der Gemeinderat Uitikon erhält Protokollauszüge von allen den gemeinsamen Zivilschutz betreffenden Geschäften.

2.3 Aufgaben

Der Geschäftsleitung von Schutz & Rettung Zürich (Zivilschutzkommission) fallen folgende Aufgaben zu, welche sie delegieren kann

1. an den Bereich Feuerwehr & Zivilschutz⁴
 - Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten oder der Administrativstelle nach Anhörung des ~~Zivilschutzkommandanten~~ Schutzdienstpflichtigen

2. an den Bereich zentrale Dienste
Die Planung bzw. Koordination
 - von neuen Einsatz-Anlagen des ZS auf Antrag des Kommandos ZS
 - von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, vom ZS genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung / Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
 - der Materialbeschaffung, Bewirtschaftung und Entsorgung
 - der Alarmierungseinrichtungen
 - der Information der Bevölkerung betr. den ZS.

Die Trägergemeinde betreibt die Administrativstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

3 Leitung des Zivilschutzes

3.1 Zivilschutzkommandant

Die Leitung des Zivilschutzes obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

3.2 Standort

Standort der Leitung des Zivilschutzes ist, sofern nicht ein oberirdischer Führungsstandort gewählt wird, der Kommandoposten KP Lerchenrain⁵ in Zürich.

3.3 Verbindungsperson zur Gemeinde Uitikon

Im Einsatzfall nimmt eine Verbindungsperson der Gemeinde Uitikon im Stab der "ZSO Zürich"⁶ Einsitz. Diese nimmt die Interessen der Gemeinde Uitikon wahr und stellt den Informationsfluss sicher.

Die Verbindungsperson wird durch den Gemeinderat Uitikon bestimmt.

⁴ Neue Gliederung: FWZS separat von "zentrale Dienste" aufgeführt; Zuständigkeiten angepasst. Anhörung des Schutzdienstpflichtigen (vormals Zivilschutzkommandanten).

⁵ Neu KP Lerchenrain, vormals KP Susenberg

⁶ Neu ZSO Zürich, vormals Schutz & Rettung

3.4 Zugriff auf die Dienstleistungen des Zivilschutzes

Ist die Gemeinde Uitikon allein von einem Ereignis betroffen, so stehen der Behörde Teile der Führung sowie der Führungsunterstützung des Zivilschutzes zur Verfügung.

Für Übungen sowie für Dienstleistungen zugunsten der Gemeinschaft werden in Absprache mit dem Zivilschutzkommandanten bestimmte Formationen zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für die Stadt Zürich angewendet.

4 Eigentum und Kostenverteilung

4.1 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die dem Zivilschutz zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Unterhalt der baulichen Hülle und die Kontrolle der Liegenschaft im Allgemeinen obliegen den einzelnen Vertragsgemeinden. Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der zivilschutzspezifischen Einrichtungen gehen zu Lasten von "ZSO Zürich". Die Unterhaltsarbeiten werden, wenn möglich durch dienstpflichtige Angehörige des Zivilschutzes durchgeführt. Die Beiträge von Bund und Kanton gehen an die Trägergemeinde.

Ausserordentliche Reparaturen oder Ersatz von ganzen Komponenten in Objekten der Anschlussgemeinden gehen zu Lasten der Anschlussgemeinde.

Die Vertragsgemeinden stellen der "ZSO Zürich" die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Uitikon

- Kombianlage bestehend aus Bereitstellungsanlage Typ I (BSA) mit öffentlichem Schutzraum, Dorfzentrum (Beitragsstufe 2)
- Kommandoposten Typ II Sanitätsstelle (KP II San Stelle), Allmendstrasse Hallenbad (Beitragsstufe 3, vorbehältlich Entscheid des Kantons)

Zürich

- gemäss speziellem Verzeichnis

4.2 Kostentragung und Erneuerung von Anlagen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zivilschutz und umfassende Erneuerungsvorhaben sind Sache der Zivilschutzkommission. Sie erstellt zu Handen der Eigentümer bzw. der beiden Vertragsgemeinden die entsprechenden Anträge.

Wird im Einzelfall nichts Anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Der Liegenschaftenunterhalt der Gebäudehülle und umfassende Erneuerungen obliegen in der Regel der Standortgemeinde.

Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten für alle Bauten und Anlagen, an welche der Bund Unterhaltsbeiträge leistet, gehen zu Lasten der "ZSO Zürich".

Die Finanzierung der separaten Organe (Ziff. 1.5 Abs. 1), der notwendigen Plandaten für die ZUPLA (Ziff. 1.5 Abs. 3) sowie weiterer Massnahmen des baulichen Zivilschutzes (Ziff. 1.5 Abs. 4) obliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

Die Eigentümergemeinde kann in Absprache mit dem Kommandanten des Zivilschutzes auf eigene Kosten spezielle, den Zweck nicht entfremdende Einrichtungen installieren.

Die Eigentümergemeinde kann mit dem Einverständnis der "ZSO Zürich" Anlagen fremd vermieten, oder anders nutzen, sofern die vorgegebene Bereitschaft gewährleistet bleibt und die Bedürfnisse des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten (ausgenommen Anlagen nach Ziff. 4.1 dieser Vereinbarung).

4.4 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss dem Zivilschutz Zürich zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Das Material, welches nicht spezifisch einer Anlage zugeordnet ist, wird unter Federführung der Trägergemeinde zentral gelagert und bewirtschaftet.

Der Zivilschutz stellt der Feuerwehr von ihr benötigtes Material zur Verfügung, sofern dieses verfügbar ist. Die Details werden zwischen Zivilschutzkommandant und Feuerwehrkommandant geregelt.

4.5 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei der Anschlussgemeinde jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres. Pauschalbetrag von Fr. 18.–⁷ pro Einwohner der Anschlussgemeinde (indexiert, gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Stand am 31.12.2021⁸). Die Anpassung erfolgt jährlich.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich in der ersten Jahreshälfte.

⁷ Neu Fr. 18.– pro Einwohner, vormals Fr. 17.– pro Einwohner

⁸ Neu Indexierung 2021, vormals 2004

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

5.2 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten sind auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

5.3 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Exekutivmitgliedern der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Exekutivmitgliedern der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

5.4 Inkrafttreten der Vertragsänderungen⁹

Die vorliegenden Vertragsänderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

⁹ geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2023

Beschlossen von den politischen Gemeinden:

Für die Stadt Zürich:



Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

Zürich, *6. 2. 2023*

Für die Gemeinde Uitikon



Der Gemeindepräsident
Chris Linder



Der Gemeindeschreiber
Sinisa Kostic

Uitikon, *16. 1. 2023*

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz



Chef Zivilschutz
Sacha Distel



Chef Einsatz
Thomas Stettler

Andelfingen, *23. 01. 2023*

Zur Kenntnis genommen von Schutz & Rettung Zürich



Direktor SRZ
Hanspeter Fehr



Bereichsleiter FW&ZS / 1. Stv Direktor
Peter Wullschlegler

Zürich, *24. 1. 23*

Hinweis:

Beschluss Gemeinderat Uitikon am 16.01.2023